SATZUNG DES "KULTURRING BERSENBRÜCK E.V."

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Kulturring Bersenbrück e.V." mit Sitz in Bersenbrück. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bersenbrück unter der Vereinsregister-Nr. 673 eingetragen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst- und der Volksbildung auf kulturellem Gebiet.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung oder Förderung kultureller Veranstaltungen wie Konzerte, Theaterabende, Ausstellungen und ähnlichem.

§ 3

Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Geschäftsjahr und Kassenprüfung

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Juli jeden Jahres und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.
Jeder ordentlichen Mitgliederversammlung ist über die Rechnungs- und Kassenprüfung Bericht zu erstatten. Die Rechnungs- und Kassenprüfung ist von 2 von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern vorzunehmen. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 5

Beitritt zum Verein

Die Mitgliedschaft entsteht durch Beitritt, der dem Vorstand des Vereins schriftlich zu erklären ist.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Kündigung. Die Kündigung muß spätestens 1 Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres erfolgen.

§ 7

Ausschluß

Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluß aus dem Verein, der jedoch nur aus wichtigem Grund zulässig ist, insbesondere bei vereinsschädigendem Verhalten. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Der Ausschluß ist auf der folgenden Mitgliederversammlung zu beraten. Bestätigt die Mitgliederversammlung nicht mit einfacher Mehrheit der Erschienenen den Ausschluß, so gilt dieser als nicht erfolgt und kann wegen desselben Sachverhaltes nicht noch einmal vom Vorstand beschlossen werden.

§ 8

Streichung

Die Mitgliedschaft endet ferner durch Streichung in der Mitgliederliste. Die Streichung erfolgt aufgrund eines Vorstandsbeschlusses, wenn das Mitglied mehr als sechs Wochen mit dem fälligen Beitrag im Rückstand ist und auf zweimalige schriftliche Mahnung durch den Vorstand keine oder nur eine Teilleistung erfolgt. Die Streichung wird dem Betroffenen nur mitgeteilt, wenn der Vorstand dies für angebracht hält.

§ 9

Mitgliedsbeitrag

Es ist ein Mitgliedsbeitrag in Form eines Jahresbeitrages zu leisten, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 10

Mitgliedsausweis

Nur der gültige Mitgliedsausweis berechtigt zum freien Eintritt der regelmäßigen Veranstaltungen des Vereins. Bei Sonderveranstaltungen des Vereins wird den Mitgliedern nach Beschluß des engeren Vorstandes nach Möglichkeit eine Eintrittsermäßigung gewährt.

§ 11

Organe und Vorstand

Organe des Vereins sind: a) der Vorstand
b) die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand gliedert sich in einen engeren und erweiterten Vorstand. Der engere Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassierer und zwei weiteren Mitgliedern.
Der 1. oder 2. Vorsitzende und jeweils 1 Mitglied des engeren Vorstandes können den Verein vertreten.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem engeren Vorstand und 6 - 8 weiteren Mitgliedern. Diese sollen dem engeren Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben behilflich sein.
Der Vorstand wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt; Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt im Amt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein endet die Mitgliedschaft im Vorstand.

§ 12

Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung zu berufen
a) mindestens einmal jährlich und zwar möglichst zu Beginn des Geschäftsjahres,
b) wenn die Interessen des Vereins es erfordern,
c) auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder.
Die Mitgliederversammlung ist unter Einhaltung einer Frist von 6 Tagen schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Tagespresse zu berufen.

§ 13

Abstimmungen

Jede ordentlich berufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, ausgenommen bei Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins. Die Beschlüsse werden - soweit nicht die Änderung der Satzung in Betracht kommt - mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Schriftliche Abstimmungen müssen erfolgen, wenn dies auf Antrag mit Stimmenmehrheit beschlossen wird.
Zu einem Beschluß über die Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 14

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Auflösung erfordert eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen. Im Falle der Beschlußunfähigkeit entscheidet nach nochmaliger Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen einfache Stimmenmehrheit.

§ 15

Niederschrift

Über die in der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 16

Vermögen

Bei Ausscheiden aus dem Verein oder Auflösung des Vereins erhält kein Mitglied eine Rückzahlung aus dem Vereinsvermögen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Bersenbrück, die es unmittelbar und ausschließlich für kulturelle Zwecke zu verwenden hat. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Bersenbrück, den 28. Aug. 1995